

Satzung
des
Musikvereins e.V. 1987
Gräfenhausen

Name und Sitz

§ 1 Dem am 7. August 1987 gegründeten

Musikverein e.V. 1987 Gräfenhausen

trat am 1. Januar 2008 das Blasorchester der SKG Gräfenhausen – Abteilung Turnen und Leichtathletik – gegründet im Jahre 1890 als Spielmannszug der damaligen Turngesellschaft Gräfenhausen – bei.

Er hat seinen Sitz in Weiterstadt / Gräfenhausen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege der Volks-, Blas- und Jazz-Musik.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 6 Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 7 Ordentliches Mitglied kann jede Person gleich welcher Nationalität werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate.

§ 8 Personen, die sich um die Förderung des Vereins, seiner Ziele und Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Vorschläge über die Ernennung eines Ehrenmitglieds sind an den Vorsitzenden zu richten.

Dem Ehrenmitglied ist eine Urkunde in würdiger Form zu überreichen.

- § 9 Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Erklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen. Die Mitgliedschaft endet mit Ende des Geschäftsjahres.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Tod und den Ausschluss durch den Vorstand. Ausgeschlossen werden kann, wer die Bestrebungen und Aufgaben des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt oder sonst zum Schaden des Vereins beiträgt. Ausgeschlossen werden kann außerdem, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig zahlt.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben gegen Rückschein zu übersenden. Er wird mit der Zustellung wirksam. Dem Betroffenen steht jedoch das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist schriftlich zu erheben und muss innerhalb eines Monats seit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingehen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Bei der Beschlussfassung über den Einspruch in der Mitgliederversammlung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung, die den Einspruch zurückweist, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 10 Die Mitglieder sind berechtigt, sich innerhalb des Vereins im Rahmen ihrer Fähigkeiten musikalisch zu betätigen. Über das Recht, an öffentlichen Veranstaltungen mitzuwirken, entscheidet im Einzelfall der Vorstand in Zusammenarbeit mit seinem Dirigenten.

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr nimmt mit Sitz und Stimme an der Mitgliederversammlung teil. Volljährige Mitglieder des Vereins können zu allen Ehrenämtern des Vereins gewählt werden.

- § 11 Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen und Aufgaben zu unterstützen. Die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Weisungen des Vorstandes sind jederzeit zu befolgen. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages.

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, ihre musikalische Ausbildung und Fortbildung gewissenhaft zu betreiben. Noten, Pulte, Instrumente und sonstige Gegenstände, die der Verein zur Verfügung stellt, sind schonend zu behandeln.

Organe des Vereins

- § 12 Die Organe sind:
a) der Vorstand,

- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die vom Vorstand für besondere Aufgaben eingesetzten Ausschüsse,
- d) die Rechnungsprüfer

Der Vorstand

§ 13 Der Vorstand arbeitet

- I. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - Max. zwei stellvertretende Vorsitzende
 - Schatzmeister
- II. als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem:
 - Schriftführer
 - Jugendwart
 - Notenwart
 - Inventarverwalter
 - Pressewart
 - Maximal fünf Beisitzern
- III. Die Dirigenten der Orchester des Musikvereins sind kraft Amtes im Vorstand vertreten.

Die Arbeitsschwerpunkte der stellvertretenden Vorsitzenden sind vom Gesamtvorstand festzulegen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, als ein neuer Vorstand nicht gewählt ist.

Vorstand und gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, jeder vertritt allein. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- ### **§ 14 Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und laufende Verwaltung. Zu diesen Obliegenheiten gehört insbesondere:**
- a) die Vorbereitung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - c) die Einsetzung der Ausschüsse,
 - d) die Einsetzung des Dirigenten; dies bedarf der Zustimmung der aktiven Mitglieder

Der Vorsitzende und der oder die stellvertretenden Vorsitzenden haben Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.

- § 15 Die Sitzungen des Vorstandes finden so oft statt, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Der Vorsitzende beruft die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich unter der Angabe der Gegenstände der Verhandlung. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstage müssen mindestens sieben Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, doch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist muss in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung

- § 16 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (ordentliche Mitgliederversammlung).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Tage der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Verhandlung und Beschlussfassung bei der Einberufung bezeichnet wird.

Anträge aus dem Kreis der Mitglieder können nur berücksichtigt und auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie so rechtzeitig bei dem Vorsitzenden eingehen, dass die Ladungsfrist gewahrt werden kann. Die Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet – abgesehen von den in § 22 und § 23 genannten Fällen – die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- § 17 Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist als ordentliche Mitgliederversammlung eine Jahreshauptversammlung einzuberufen,

die bis zum 31. März des folgenden Jahres stattzufinden hat. Ihre Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht,
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Wahl der Rechnungsprüfer,
- e) Vorliegende Anträge

§ 18 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch einen seiner Stellvertreter geleitet.

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder einem seiner stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes sowie mindestens drei Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Ausschüsse

§ 19 Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete und Aufgaben des Vereins Ausschüsse einsetzen.

Die Ausschüsse haben die ihnen übertragenen Aufgaben nach Weisung des Vorstandes zu erfüllen. Der Vorstand kann die Ausschüsse jederzeit abberufen.

Rechnungsprüfer

§ 20 Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht, der schriftlich niederzulegen ist, und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Rechnungsprüfer sind unabhängig und an keine Weisung gebunden. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, als neue Rechnungsprüfer nicht gewählt sind.

Geschäftsjahr und Beiträge

§ 21 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Der Jahresbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Satzungsänderung

§ 22 Satzungsänderungen bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine

Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- § 23 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Bei einer zweiten Folgeversammlung kann der Verein durch eine einfache Mehrheit aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Förderverein der Schloßschule-Gräfenhausen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 18.03.2010